



- |   |       |    |
|---|-------|----|
| 17. Gelten konzernweit identische Buchhaltungsstandards?  | Nein  | Ja |
| 18. Besteht ein generelles Vier- oder Mehraugenprinzip?   | Nein  | Ja |
| 19. Werden Arbeitnehmer, die Zugriff auf Geld /Finanzen haben, vor ihrer Einstellung anhand von Zeugnissen oder Referenzen überprüft?   | Nein  | Ja |
| 20. Werden Aufgaben per Outsourcing von Drittunternehmen wahrgenommen?  | Nein  | Ja |
| 21. Besteht eine interne Revision?  | Nein  | Ja |
| 22. Wie häufig werden Inventuren pro Jahr durchgeführt?   | <hr/> |    |
| 23. Bedürfen Zahlungsanweisungen (Überweisungen etc.) über 5.000,00 € einer 2. Unterschrift?  | Nein  | Ja |
| 24. Sind Buchhaltung und Kasse personell getrennt?  | Nein  | Ja |
| 25. Sind konzernweit mindestens 2 Wochen ununterbrochener Urlaub pro Jahr für Mitarbeiter im Finanzbereich vorgeschrieben?  | Nein  | Ja |
| 26. Verfügen Sie über eine Risikomanagement-Strategie in Bezug auf „Social Engineering Fraud“ und wurden die betroffenen Mitarbeiter darüber informiert und sensibilisiert?                 | Nein  | Ja |
| 27. Werden unübliche Zahlungsinstruktionen, die angeblich von hohen Führungskräften der versicherten Unternehmen kommen, mittels Rückfragen auf vorher bekannte Telefonnummern verifiziert? | Nein  | Ja |
| 28. Werden Instruktionen zur Änderung von Bankverbindungen, die angeblich von Lieferanten kommen, immer telefonisch über vorher bekannte Telefonnummern rückbestätigt?                      | Nein  | Ja |
| 29. Werden dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen, um unberechtigtes Eindringen in die EDV Systeme zu verhindern (Passwörter, Firewall, Virenschutz etc)      | Nein  | Ja |
| 30. Bestehen für sämtliche zu versichernde Unternehmen formale Datenschutzrichtlinien, die in allen Geschäftsbereichen Anwendung finden?  | Nein  | Ja |
| 31. Gab es erfolgreiche Cyberattacken auf Computer oder Netzwerke der zu versichernden Unternehmen, bei der es zu einer Verletzung zugangsbeschränkter Daten gekommen ist?                  | Nein  | Ja |

## Erklärung zur Rückwärtsversicherung

Dem Unterzeichner sind keine potentiellen Umstände bekannt, die zu einem Versicherungsfall unter der beantragten Versicherung führen können

Nein

Oder

Ja, mir / uns sind Umstände bekannt

Ja

Der/die Unterzeichner erklärt/erklären mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin sowie deren Tochtergesellschaften, die oben gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Dieser Fragebogen nebst eventuellen Anlagen sind Grundlage der Versicherung und werden deshalb Bestandteil des Versicherungsvertrages. Sie gelten als vorvertragliche Angaben im Sinn des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem/den Versicherer/n. Hinweis auf Rechtsfolgen bei unzutreffenden Angaben: Falsche Angaben oder Risikoinformationen können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Ausführliche Hinweise zu den Anzeigepflichten und zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in der nachfolgend abgefassten „Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift der Geschäftsleitung / Firmenstempel</b>

## Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu,

„wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

### § 19 VVG (Anzeigepflicht)

- (2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- (5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- (6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

### § 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

### § 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

- (1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

### § 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.